



UniversitätsKlinikum Heidelberg

## **Dienstvereinbarung „Übernahme der Auszubildenden“**

**zwischen dem Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R**  
vertreten durch den Leitenden Ärztlichen Direktor, Professor Dr. Dr. J.R. Siewert und die  
Kaufmännische Direktorin, Irmtraut Gürkan

**und dem**

**Personalrat des Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R**  
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Gabriele Oppenheimer

### **Präambel:**

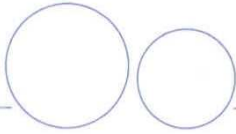
Zur Verbesserung der Übernahme der Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, OTA- und Hebammenauszubildenden, nach Beendigung ihrer Ausbildung an der Akademie für Gesundheitsberufe, wird ein abgestimmtes Procedere eingerichtet. Ziel ist – sofern möglich - die unbefristete Übernahme aller Auszubildenden zu 100%.

### **§ 1 Information der Pflegedirektion an die Auszubildenden**

Der Pflegedirektor informiert die Examenskurse spätestens 7 Monate vor Ende der Ausbildung persönlich über das Procedere der Übernahme.

### **§ 2 Bewerbungsschreiben**

Bewerbungen werden direkt an den Pflegedirektor, Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg gesandt. Die Einsendungsfrist endet zum 30. April bzw. 31. Oktober eines Jahres je nach Ausbildungsbeginn. Der Bewerber/ die Bewerberin hat die Möglichkeit, eine Auflistung der von ihm/ihr favorisierten Bereiche beizufügen. Die Bewerbung gilt jedoch für eine Stelle im gesamten Klinikum für die Bereiche, für die der Bewerber/die Bewerberin qualifiziert ist. Eine Liste der Bewerber /Bewerberinnen und deren favorisierten Bereiche wird zeitnah an den Personalrat gesandt.



### § 3 Auswahlverfahren

Die Weiterleitung der Bewerbungen erfolgt durch die Pflegedirektion an die jeweilige Pflegedienstleitung. Stehen der Pflegedienstleitung keine freien Stellen zur Verfügung, so sind die Bewerbungen gemäß der Prioritätenliste weiterzuleiten. Der Bewerber/die Bewerberin ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Jeder Bewerber/jede Bewerberin erhält ein Vorstellungsgespräch. Dem Bewerber /der Bewerberin ist spätestens 3 Monate vor Ausbildungsende eine Zu- oder Absage schriftlich zukommen zu lassen. Der Personalrat ist mit Abschluss des Bewerbungsverfahrens über dessen Ergebnis zu informieren. Im Falle einer Absage ist diese – für den Personalrat - schriftlich zu begründen.

### § 4 Einstellungsbedingungen

Die Einstellung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis. Ausnahmen sind in begründeten Fällen und auf Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin zulässig. Ausnahmefälle sind insbesondere, dass aktuell keine entsprechende Stelle vorhanden ist oder der Auszubildende/ die Auszubildende nicht die für den freien Arbeitsplatz notwendige Eignung besitzt.

Ziel ist – wie in der Präambel dargelegt – die unbefristete Übernahme aller Auszubildenden zu 100%.

### § 5 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar. Die Nachwirkung beträgt 2 Jahre nach Kündigung.

Heidelberg den 12. Mai 2009

  
Gabriela Oppenheimer  
(Vorsitzende Personalrat)

  
Irmtraut Gürkan  
(Kaufmännische Direktorin)

  
Prof. Dr. Dr. J. Rüdiger Siewert  
(Leitender Ärztlicher Direktor)